



Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Quality Services International GmbH
Frau Aline Krause
Flughafendamm 9a
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Nadine Schröder

Zimmer 10.07

Tel. (0421) 361-4036

Fax (0421) 496-4036

E-Mail

verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

14.12.2018

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

19LMAU11

Bremen, 10.04.2019

Genehmigungspflichtige Einfuhr von Mustersendungen (Warenproben) aus Drittländern im Sinne von § 18 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Sehr geehrte Frau Krause,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 14. Dezember 2018 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Einfuhr

von Honig als Mustersendung
(Warenproben i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 9 LMEV)

aus Drittländern

nach 28199 Bremen

Empfänger: Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9a, 28199 Bremen

als Laborproben zu Analysezwecken wird für den Zeitraum **vom 18.04.2019 bis zum 31.07.2019** genehmigt.



Eingang

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde, hier: Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) unverzüglich auf elektronischem Weg (officegkst.hb@lmtvet.bremen.de) anzuzeigen.
- 2.2 Die eingeführte Ware darf ausschließlich zu dem angegebenen Laborzweck im Empfängerbetrieb bzw. in den Laboren des Empfängerbetriebes verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, sowie die Abgabe an Dritte sind nicht erlaubt.
- 2.3 Die Einfuhr der Ware darf nur in fest verpackten Transportbehältnissen erfolgen, die einen versehentlichen Verlust des Inhaltes verhindern.
- 2.4 Nach Beendigung der durchgeführten Untersuchungen sind Reste der Ware einschließlich des Verpackungsmaterials unschädlich durch Verbrennung zu beseitigen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Beseitigung sind der zuständigen Veterinärbehörde, hier: LMTVet nach deren Vorgaben zuzusenden. Da es sich bei den Resten um Honigmuster handelt, sind diese bis zur Abholung bienensicher zu lagern.
- 2.5 Diese **Genehmigung ist für den Zeitraum vom 18.04.2019 bis zum 31.07.2019 gültig**. Sie kann aus tierseuchen- bzw. einfuhrrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Kostenentscheidung

- 3.1 Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf **85,00 Euro** festgesetzt und ist aufgrund einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

4. Gründe

4.1 Genehmigung

Die Genehmigung erfolgt unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung – LMEV) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Genehmigung bezieht sich auf laborübliche Mengen.

4.2 Nebenbestimmungen

Zu 2.1

Diese Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 18 Abs. 3 Satz 2 LMEV vollständig eingehalten werden. Die zuständige Behörde muss rechtzeitig Kenntnis über die Ankunft der Warensendung erhalten, um eine Überprüfung durchführen zu können.

Zu 2.2 und 2.3

Diese Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die eingeführte Mustersendung ausschließlich ihrem tatsächlichen Zweck entsprechend verwendet und nicht anderweitig in den Verkehr gebracht und einem versehentlichen Verlust vorgebeugt wird. Die Auflagen dienen der Umsetzung des § 18 Abs. 3 LMEV.

Zu 2.4

Die Auflage dient der Umsetzung des § 18 Abs. 3 Satz 3 LMEV und soll sicherstellen, dass auch nach Beendigung der vorgenommenen Laboruntersuchungen die Warensendung nicht anderweitig in den Verkehr gebracht wird. Die sichere Lagerung und unschädliche Beseitigung durch Verbrennung soll der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchen entgegenwirken.

Zu 2.5

Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)ⁱ widerrufen, wenn nachträglich eingetretene Tatsachen eine Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr zulassen. Um tierseuchenrechtlichen Ereignissen und/oder Änderungen von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen entsprechen zu können, wird die Möglichkeit eines Widerrufs zu jeder Zeit für erforderlich erachtet. Weiterhin könnte aus den angeführten Gründen heraus auch die Notwendigkeit entstehen, diese Genehmigung nachträglich mit Auflagen zu versehen.

Die Befristung ergeht auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG.

Aufgrund der derzeitigen Überarbeitung des Verfahrens zur Einfuhr von Warenmustern wird diese Genehmigung zunächst befristet erteilt.

4.3 Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr stellt ein Entgelt für Verwaltungskosten dar und ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühr wird gemäß Ziffer 561.02 der GesundKostVⁱⁱⁱ unter Berücksichtigung eines hohen Verwaltungsaufwands festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Durch die letzte Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Selbstverständlich besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. „Zahldreher“) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Alle mit der Einfuhr (z.B. den vorgeschriebenen Benachrichtigungen und der Durchführung der vorstehenden Nebenbestimmungen) entstehenden Kosten hat der Einführende zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Meentzen



ⁱ Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459) geändert worden ist.

ⁱⁱ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

ⁱⁱⁱ Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337), die zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 5. September 2017 (BremGBl. S. 373) geändert worden ist.